

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1984**

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

01.03.2011

An die
Geschäftsführerin des Umwelt-
und Agrarausschusses
Petra Tschanter
L 212
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Anhörung am 09.03.2011

Sehr geehrte Frau Tschanter,

nachstehend übermittle ich Ihnen die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte, die eine Novellierung des Landeswaldgesetzes berücksichtigen sollte.

1. **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Hier sieht die Landwirtschaftskammer im Abs. 3 einen vordringlichen Änderungsbedarf in der Definition der standortheimischen Baumarten. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert den Begriff „heimisch“. An diesen sollte sich der Begriff „standortheimisch“ für Wälder in Schleswig-Holstein anlehnen. Wir schlagen nachfolgende Formulierung vor: **Standortheimisch sind Baumarten, die sich seit mehreren Jahrzehnten in Schleswig-Holstein bewährt haben, sich natürlich verjüngen und problemlos in die Waldgemeinschaft einfügen.**

Begründung:

Durch die neue Definition wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen und klargestellt, dass Baumarten wie Douglasie, Küstentanne, Fichte, Roteiche und die Lärchenarten, die in Schleswig-Holsteins Wäldern seit vielen Jahrzehnten oder bereits Jahrhunderten wachsen, nicht mehr als standortfremde Baumarten angesehen werden. Die vorgesehene Änderung birgt nicht die Gefahr, dass Waldbesitzende zukünftig wieder die nicht gewollten reinen Nadelbaumbestände begründen. Im § 5 ist geregelt, dass naturnahe Wälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten unter Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt aufzubauen sind.

Es besteht Einigkeit dahingehend, dass Schleswig-Holsteins Wälder optimal gedeihen in einer vielfältigen Mischung verschiedener Baumarten.

Ohne die vorgeschlagene Änderung im § 2 bedürfte es umfanglicher Änderungen im § 5 Abs. 2 Ziffer 3.

2. **§ 5 Gute fachliche Praxis**

Möglichst wenig Vorschriften und Einschränkungen bei der Bewirtschaftung des Waldes durch Gesetze sind grundsätzlich begrüßenswert. So ist die Streichung der Ziffer 6, 7 und 11 nachvollziehbar.

Die Landwirtschaftskammer bittet den Gesetzgeber allerdings, die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Bewirtschaftungsvorgaben reichen umfanglich aus, die Wälder Schleswig-Holsteins naturnah und den Anforderungen der Gesellschaft entsprechend zu pflegen und zu bewirtschaften.

3. **§ 10 Erstaufforstung**

Das jetzige Landeswaldgesetz bestimmt im Abs. 2, dass die Unteren Forstbehörden nur im Einvernehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden entscheiden dürfen. Früher reichte das Benehmen aus.

Diese Regelung hat in der Praxis dazu geführt, dass Genehmigungen der UNBs mittlerweile sehr häufig nicht mehr hinnehmbare Auflagen enthalten. Um das Einvernehmen zu erzielen, übernehmen die Forstbehörden in der Regel diese Auflagen.

Für die Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein ist es wichtig, eine Fachbehörde zu haben, die abgesehen von Aufforstungen, die in Schutzgebieten geplant sind, auch eigenständig entscheiden kann. **Wir bitten den Gesetzgeber daher, die Einvernehmensregelung durch eine Benehmensregelung zu ersetzen.**

4. **§ 17 Betretungsrecht des Waldes**

Die Aufgabe des Wegegebotes hat die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bereits im Jahre 2004 nicht für richtig erachtet. Schleswig-Holstein hat aufgrund seines geringen Waldanteiles, der vielfach nur extrem kleinen Wälder und auch seines hohen Privatwaldanteils gute Gründe, ein Wegegebot einzuführen. Dieses Wegegebot fand damals auch große Unterstützung auf Seiten des Naturschutzes.

Das freie Betreten der Wälder erschwert zudem die vorübergehende oder auch dauerhafte Sperrung aus besonderem Grund, da Waldbesucher nicht mehr unbedingt über Wege in den Wald gelangen müssen und somit Hinweis- und Sperrschilder, die in der Regel an Wegen aufgestellt werden, ihre Wirkung verlieren.

Sollte die Wiedereinführung des Wegegebotes politisch nicht durchsetzbar sein, wäre es denkbar, die Tageszeit des freien Betretens außerhalb von Wegen einzuschränken, indem ein Wegegebot von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gilt. Die jeweils eine Stunde vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang ist für viele Arten des Waldes eine sehr sensible Zeit, in der sie möglichst wenigen Störungen ausgesetzt sein sollte.

5. § 25 Förderung der Forstwirtschaft

Im neuen § 25 wird sowohl die finanzielle als auch die fachliche Förderung der Forstwirtschaft geregelt.

Die fachliche Förderung, sprich die Beratung, des Privat- und Körperschaftswaldes, insbesondere des kleinen und mittleren, ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer.

Aussagen zur über die Beratung hinausgehenden Betreuung werden nicht mehr getroffen. Wir bitten die ehemalige Formulierung des § 26 Abs. 2 „**Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1, Satz 3 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.**“

Die Hinzufügung dieses Satzes bedarf dann auch einer Definition der forstlichen Betreuung im Absatz 1. Hier schlagen wir vor: „**Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden, im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen**“.

Begründung:

Durch die ersatzlose Streichung der Betreuung könnte u. U. verstanden werden, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zukünftig keine Betreuungsaufgaben mehr wahrnehmen darf. Wir bitten lediglich darum klarzustellen, dass die Landwirtschaftskammer neben der unentgeltlichen Beratung auch künftig entgeltliche Betreuungsaufträge übernehmen darf. Der jetzige Gesetzestext war für die Landwirtschaftskammer bei der Darstellung unserer Tätigkeitsfelder von entscheidender Bedeutung.

6. § 34 Untere Forstbehörde

Losgelöst von einer Novellierung des Landeswaldgesetzes wurde im Dezember 2010 der § 34 geändert und die Unteren Forstbehörden in den Zuständigkeitsbereich des LLUR übertragen.

Die privaten und kommunalen Waldbesitzer des Landes haben diese Entscheidung sehr bedauert und fürchten, dass durch diese Entscheidung die Eigenständigkeit und der Charakter einer eigenen starken Forstbehörde gefährdet ist.

Wenn das Land es für prüfenswert hält, wäre die Landwirtschaftskammer bereit und in der Lage diese Zuständigkeit als Weisungsangelegenheit wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Pallasch